



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 7. Juli 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Beitragsleistungen

#### *Tagung des Büros des Ständerats in Appenzell*

Das Büro des Ständerats hält seine Sommersitzung traditionsgemäss im Heimatkanton des Präsidenten ab. Da in diesem Jahr der Innerrhoder Ständerat Ivo Bischofberger den Ständerat präsidiert, wird das Büro seine Sommersitzung am 24. und 25. August 2017 in Appenzell durchführen. Die Standeskommission hat die Übernahme der Kosten für das gemeinsame Abendessen der Büromitglieder, der teilnehmenden Vertretung des Bundesrats und des Ratssekretariats am 24. August 2017 gutgeheissen. Die beiden Innerrhoder Landammänner werden als Vertreter der Standeskommission am Abendessen teilnehmen.

#### *Ausstellung „tunOstschweiz.ch“ an der OFFA*

An den Verein tunOstschweiz.ch wurde im Dezember 2015 ein Beitrag an die an der OFFA 2016 durchgeführte Ausstellung „tunOstschweiz.ch“ geleistet. Nun plant der Verein, diese Ausstellung an der OFFA alle zwei Jahre, das nächste Mal somit an der OFFA 2018 zu zeigen. Ziel der Ausstellung ist es, die Begeisterung der Kinder und Jugendlichen für die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu wecken und zu fördern. In Anbetracht der sehr guten Qualität und hohen Besucherfrequenzen der Ausstellung wird die alle zwei Jahre an der OFFA vorgesehene Ausstellung „tunOstschweiz.ch“ künftig mit einem Betrag von je Fr. 2'000.-- unterstützt.

#### *Projekt „Appenzell digital“*

Der im Jahr 1963 in Herisau gegründete Verein Appenzeller Hefte hat in bisher rund 40 erschienenen Heften Wissen über Land und Leute im Appenzellerland einem breiteren Bevölkerungskreis zugänglich gemacht. Nun soll mit dem Projekt „Appenzell digital – Appenzeller Kultur, Geschichte und Geografie im Internet“ auch das digitalisierte und somit elektronisch verfügbare kulturelle Erbe im Appenzellerland auf einer Webseite gebündelt einem breiten Bevölkerungskreis zugänglich gemacht werden. Das Projekt wird vom Kanton Appenzell I.Rh. mit einem Beitrag von Fr. 2'000.-- aus dem Lotteriefonds unterstützt.

### **Neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Beratungs- und Sozialdienst AI**

*Der jährliche Kantonsbeitrag an den Betrieb der freiwilligen Sozialberatungsstelle Appenzell wird mit einer neuen Leistungsvereinbarung ab 2018 von derzeit rund Fr. 150'000.-- auf Fr. 162'000.-- angehoben.*

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst AI führt im Auftrag des Kantons in Appenzell eine Sozialberatungsstelle. Die Tätigkeit der Stiftung wird auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit einer jährlichen Pauschale abgegolten. Mit dem Abschluss der aktuellen Leistungsvereinbarung im Jahr 2009 wurde die Pauschale von Fr. 160'000.-- auf Fr. 150'000.-- pro Jahr reduziert. Es hat sich in den letzten Jahren aber gezeigt, dass die Betriebskosten der Sozialberatungsstelle mit dem reduzierten Kantonsbeitrag nicht mehr gedeckt werden können und das jährliche Defizit jeweils durch freies Stiftungsvermögen ausgeglichen werden muss. Da dieses mittlerweile geschrumpft ist, wird die jährliche Pauschale des Kantons mit einer neuen Leistungsvereinbarung ab 2018 auf Fr. 162'000.-- pro Jahr angehoben. Die Stiftung wird überdies dazu ermächtigt, ab 2018 pro Jahr Fr. 5'000.-- aus den gebundenen Mitteln des Alkoholzehntels für den Betrieb des Sozialberatungsdienstes zu verwenden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialberatung immer wieder auch Suchtthemen bearbeitet.

### **Neue Vereinbarung des Zweckverbands Kehrichtverwertung Rheintal**

*Die Standeskommission genehmigt die neu gefasste Zweckverbandsvereinbarung über die Kehrichtverwertung Rheintal.*

Die bisherige interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal aus dem Jahr 1994 ist überarbeitet und neu gefasst worden. Die damalige Zuständigkeit des Bezirks Obereggen für den Vollzug der Aufgaben im Bereich Abfall wurde mit der Umsetzung des Landsgemeindebeschlusses über die Aufhebung des Inneren Landes im Jahr 1996 an den Kanton übertragen. Seither ist der Kanton für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Als Rechtsnachfolger des Bezirks Obereggen hat er die überarbeitete Zweckverbandsvereinbarung abzuschliessen. Die Standeskommission hat die Vereinbarung, welcher alle beteiligten Gemeinwesen der Kantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. bereits zugestimmt haben, genehmigt.

### **Erleichterte Einbürgerungen**

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat erleichtert eingebürgert:

- Tamara Hensel Hautle, geboren am 4. Juni 1969, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Patrick Andreas Hautle, von Appenzell, wohnhaft in Oberrohrdorf AG;
- Noemi Blatter, geboren am 28. April 1981, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Michael Stefan Blatter, von Obereggen, wohnhaft in Porza TI.

Die genannten Personen haben mit der Rechtskraft dieser Verfügung das Bürgerrecht von Appenzell beziehungsweise von Obereggen, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

### **Geschäfte Grosser Rat**

Die Standeskommission hat eine Vorlage für eine Revision des Grossratsbeschlusses über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht beraten und an den Grossen Rat überwiesen. Es geht um die notwendige Anpassung der kantonalen Bestimmungen zur ordentlichen Einbürgerung

an die totalrevidierte Einbürgerungsgesetzgebung des Bundes, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird.

### **Streichung von Sömmerungsbeiträgen wegen Überbesatz**

*Die Höhe der Sömmerungsbeiträge wird aufgrund des vom Kanton mittels rechtskräftiger Verfügung für den einzelnen Sömmerungsbetrieb festgelegten Normalbesatzes berechnet. Durch die Pacht von zusätzlichen Stössen von anderen Hüttenrechtsbesitzern ändert sich am verfügbaren Normalbesatz für den betreffenden Sömmerungsbetrieb nichts, solange der Normalbesatz nicht unter den vom Bund vorgegebenen Bedingungen durch Verfügung des Kantons neu festgelegt ist.*

Einem Landwirt wurden die Sömmerungsbeiträge für die Bewirtschaftung seiner Alp gestrichen, weil aufgrund der Anzahl der gesömmernten Tiere der vom Kanton festgelegte Normalbesatz um mehr als 15% überschritten war. Diese auf die Vorgaben des Bundes für Direktzahlungen abgestützte Verfügung des Kantons wurde vom Landwirt mit Rekurs angefochten. Er wandte vorab ein, der im Jahr 2001 festgelegte Normalbesatz seines Sömmerungsbetriebs sei falsch, weil damals nicht berücksichtigt worden sei, dass der vormalige Bewirtschafter der Alp weitere Stösse von Besitzern anderer Hüttenrechte gepachtet hatte. Diesem Einwand konnte nicht entsprochen werden. Der für den Sömmerungsbetrieb des Rekurrenten im Jahr 2001 vom Kanton festgelegte Normalbesatz wurde vom damaligen Bewirtschafter nicht angefochten und ist rechtskräftig. Eine Anpassung des Normalbesatzes ist nur unter den in Art. 41 der Direktzahlungsverordnung des Bundes aufgeführten Bedingungen möglich. Demgemäss könnte der Betroffene namentlich für sein Alprecht einen neuen Bewirtschaftungsplan vorlegen. Dies hat er indessen nicht gemacht. Die übrigen bundesrechtlichen Bedingungen für eine Änderung sind ebenfalls nicht erfüllt.

Der weitere Einwand, dass Stösse von Besitzern anderer Hüttenrechte zugepachtet worden seien, musste im konkreten Fall für die Bemessung der Sömmerungsbeiträge seines Sömmerungsbetriebs nicht weiter geprüft werden, da mit der Pacht von weiteren Stössen zwar die Zahl der aufgetriebenen Tiere erhöht, nicht aber der im Jahr 2001 rechtskräftig verfügte Normalbesatz geändert werden kann. Für die Bemessung der Sömmerungsbeiträge bleibt der Normalbesatz massgebend.

### **Vernehmlassungsverfahren des Bundes**

#### **Ausführungsrecht zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

*Die Standeskommission lehnt die beiden unterbreiteten Ausführungserlasse zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ab.*

Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) weist eine deutlich zu hohe Regelungsdichte auf. Die hohe Dichte dürfte sich mit Blick auf die in vielen Bereichen feststellbare rasche Technologieentwicklung als nachteilig erweisen. Sie steht auch einer pragmatischen und praxistauglichen Anwendung des Bundesgesetzes und damit den Interessen einer wirksamen Strafverfolgung entgegen.

Bei der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) ist die vorgeschlagene Erhöhung der von den Strafverfolgungsbehörden für Fernmeldeüberwachungen zu entrichtenden Gebühren nicht nachvollziehbar. Die Standeskommission befürchtet, dass die hohe Kostenbelastung der Kantone dazu füh-

ren könnte, dass bei eingeschränkten finanziellen Ressourcen der Einsatz von strafprozessualen Massnahmen zunehmend über die Budgets gesteuert wird. Dies ist namentlich mit Blick auf die Bekämpfung von Schwerekriminalität eine fatale Entwicklung. Die Ständekommission erwartet vom Bund eine grundlegende Überarbeitung dieser Verordnung. Eine dafür einzusetzende behördenübergreifende Arbeitsgruppe soll eine für den Bund und die Kantone gleichermassen tragbare Gebührenverordnung erarbeiten.

### **Anpassung der Tarifstrukturen in der Krankenversicherung**

*Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Der Bund sollte aber in der weiteren Bearbeitung des Geschäftes darauf achten, dass mit den Anpassungen der Tarifstruktur keine neuen Lücken und unterfinanzierte Bereiche entstehen.*

Mit einer Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung will der Bundesrat die Tarifstruktur für ärztliche Leistungen (TARMED) anpassen und gleichzeitig als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für ambulante sowie für physiotherapeutische Leistungen festlegen. Mit dieser Ersatzvornahme der Tariffestlegung will der Bund einen tarifstrukturlosen Zustand in diesem Bereich ab 1. Januar 2018 verhindern, da die Tarifpartner jahrelang ergebnislos über eine Tarifierung verhandelt haben.

Das Hauptanliegen der Revision, die übertarifierten Leistungen und Anreize zu vermehrter Abrechnung gewisser Tarifpositionen zu korrigieren, werden von der Ständekommission unterstützt. Kritisch beurteilt sie aber die geplante Anpassung des TARMED. Wenn diese in bereits heute nicht kostendeckend vergüteten Bereichen wie dem Notfalldienst der Spitäler oder der Kindermedizin zu weiteren finanziellen Einbussen führen oder neue nicht kostendeckende Bereiche hinzukommen sollten, sieht die Ständekommission die in der Verantwortung der Kantone liegende Gesundheitsversorgung gefährdet. Sie erwartet daher eine nochmalige Überprüfung der Anpassung des TARMED in diesem Sinne.

### **Revision Sportförderungserlasse**

*Die vorgelegten Änderungen dreier Sportförderungserlasse sind für die Ständekommission inhaltlich in Ordnung.*

Die Teilrevisionen der Sportförderungsverordnung, der Verordnung über die Sportförderungsprogramme und -projekte und der Verordnung über Jugend und Sport sind für die Ständekommission sachgerecht. Sie meldet aber bereits heute für den Bereich der Nachwuchsförderung das Anliegen an, dass das Bundesamt für Sport bei der geplanten Auslagerung der leistungssportorientierten Nachwuchsförderung an Swiss Olympic, den Dachverband des Schweizer Sports, sicherstellen soll, dass im Nachwuchsbereich nach wie vor klare nationale Strukturen und Talentdefinitionen sowie kantonsübergreifende Kriterien für die Aufnahme in Sportschulen bestehen.

### **Fakultatives Referendum**

Gemäss Bundesblatt Nr. 25 vom 27. Juni 2017 sind folgende Bundesvorlagen dem fakultativen Referendum unterstellt worden:

- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)
- Strafgesetzbuch (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen)
- Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)
- Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)

- Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG)
- Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)
- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG)
- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen von 2012 des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetall
- Bundesbeschluss über die Genehmigung des Klimaabkommens von Paris

Die Referendumsfrist für diese Vorlagen läuft am 5. Oktober 2017 ab.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)